

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die aktuelle und in den Medien bereits stark beachtete **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung.**

Frankfurt/Main und Hamburg im Juli 2018
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w. a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat mit seiner **Entscheidung vom 24.7.2018 (2 BvR 309/15, und 2 BvR 502/16)** zwei Verfassungsbeschwerden eines nach bayerischem Unterbringungsgesetz Untergebrachten und eines Verfahrenspflegers eines nach baden-württembergischem PsychKHG Untergebrachten gegen Fesselungen an Krankenbetten stattgegeben. Das BVerfG hat entschieden, dass die nicht nur kurzfristige **Fixierung** von Gliedmaßen auch im Rahmen einer bereits bestehenden gerichtlich angeordneten freiheitsentziehenden Unterbringung nach Landesunterbringungsgesetz bzw nach PsychKHG den **Richtervorbehalt** des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG auslöst, soweit die Fesselung absehbar die Dauer von mehr als 30 Minuten überschreitet.

Das BVerfG hat den Landesgesetzgebern eine **Übergangszeit bis 30.6.2019** eingeräumt, das bayerische Unterbringungsgesetz bzw. das baden-württembergische PsychKHG den sich aus der Entscheidung des BVerfG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (für Bayern z.B. auch an das Bestimmtheitsgebot des Art. 104 I GG) anzupassen. Dazu gehören

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

die Aufnahme eines (bislang in beiden Landesgesetzen fehlenden) Verfahrensrechtsschutzes in Form eines Richtervorbehaltes für die Anordnung bzw. Genehmigung der Fixierung und die **Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes** von 6.00 - 21.00 Uhr, um eine unverzügliche nachträgliche richterliche Entscheidung zu gewährleisten, sollte die ärztliche Anordnung einer Fesselung zur Beseitigung einer akuten Gefahr im Verzuge zur Nachtzeit erfolgen müssen.

In der Übergangszeit bis zur Neufassung der Landesgesetze gelten laut BVerfG der Richtervorbehalt aus Art. 104 II GG unmittelbar sowie die Verpflichtung der die Fesselung anordnenden Klinikärzte, die Betroffenen nach Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahme auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges hinzuweisen.

I. Der Entscheidung sind die folgenden **Leitsätze** vorangestellt:

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung iSd Art. 104 II GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
2. Aus Art. 104 II 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6.00 - 21.00 Uhr abdeckt.

II. Die Entscheidung enthält die folgenden **Kernaussagen** (die in Klammer angegebenen Zahlen bezeichnen die Randnummer in der Entscheidung, das Urteil kann im Volltext von der [Internetseite des Bundesverfassungsgerichts](#) heruntergeladen werden):

- Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar. Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 II GG. Das gilt auch dann, wenn dem Betroffenen im Rahmen der Unterbringung die Freiheit bereits entzogen worden ist. (64)
- Ob ein Eingriff in die persönliche (körperliche) Freiheit vorliegt, hängt lediglich vom tatsächlichen, natürlichen Willen des Betroffenen ab. Fehlende Einsichtsfähigkeit lässt den Schutz des Art. 2 II GG nicht entfallen, er ist auch dem psychisch Kranken und nicht voll Geschäftsfähigen garantiert. (66)

- Eine Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung liegt dann vor, wenn die – tatsächlich und rechtlich an sich gegebene – Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird. Sie setzt eine besondere Eingriffsintensität und eine nicht nur kurzfristige Dauer der Maßnahme voraus. (67)

- Jedenfalls eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, stellt eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 II GG dar, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch die 5-Punkt- oder die 7-Punkt-Fixierung am Bett nimmt dem Betroffenen die ihm bei der Unterbringung auf einer geschlossenen psychiatrischen Station noch verbliebene Freiheit, sich innerhalb dieser Station – oder zumindest innerhalb des Krankenzimmers – zu bewegen. Diese Form der Fixierung ist darauf angelegt, den Betroffenen auf seinem Krankenbett vollständig bewegungsunfähig zu halten. (68).

- Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität ist die nicht nur kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt des Art. 104 II 1 GG abermals auslöst. Zwar sind im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung von der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung grundsätzlich auch etwaige Disziplinarmaßnahmen wie etwa der Arrest oder besondere Sicherungsmaßnahmen wie der Einschluss in einem enger begrenzten Teil der Unterbringungseinrichtung erfasst, durch die sich lediglich – verschärfend – die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung ändert. (69)

- Sowohl eine 5-Punkt- als auch eine 7-Punkt-Fixierung weisen jedoch im Verhältnis zu diesen Maßnahmen eine Eingriffsqualität auf, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist und eine Einordnung als eigenständige Freiheitsentziehung rechtfertigt. Die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen wird bei dieser Form der Fixierung nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten. (70)

- Die besondere Intensität des Eingriffs folgt bei der 5-Punkt- und der 7-Punkt-Fixierung zudem daraus, dass ein gezielt vorgenommener Eingriff in die Bewegungsfreiheit als umso bedrohlicher erlebt wird, je mehr der Betroffene sich dem Geschehen hilflos und ohnmächtig ausgeliefert sieht. Hinzu kommt, dass der Eingriff in der Unterbringung häufig Menschen treffen wird, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung die Nichtbeachtung ihres Willens besonders intensiv empfinden. Des Weiteren sind die Betroffenen für die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse völlig von der rechtzeitigen Hilfe durch das Pflegepersonal abhängig. Im Verhältnis zu anderen Zwangsmaßnahmen wird die Fixierung von ihnen daher regelmäßig als besonders belastend wahrgenommen. (71)

- Auch bei sachgemäßer Durchführung einer Fixierung besteht die Gefahr, dass der Betroffene durch die längerdauernde Immobilisation Gesundheitsschäden wie eine Venenthrombose oder eine Lungenembolie erleidet. (71)

- Auch schwerwiegende Grundrechtseingriffe wie Fixierungen kann der Gesetzgeber prinzipiell zulassen. Aus dem Freiheitsgrundrecht sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich jedoch strenge Anforderungen an die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs: Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (Art. 104 I GG) muss hinreichend bestimmt sein und sowohl materielle Voraussetzungen als auch Verfahrensanforderungen zum Schutz der Grundrechte der untergebrachten Person vorsehen. (72)
- Eine Einschränkung der Freiheit der Person kann auch mit dem Schutz des Betroffenen selbst gerechtfertigt werden. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter. Es stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet. Danach hat der Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen. Auch der Schutz vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit werden von Art. 2 II 1 GG umfasst. Die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft kann daher die Befugnis einschließen, den psychisch Kranken, der infolge seines Krankheitszustands und der damit verbundenen fehlenden Einsichtsfähigkeit die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht zu beurteilen vermag oder trotz einer solchen Erkenntnis sich infolge der Krankheit nicht zu einer Behandlung entschließen kann, zwangsweise in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen und auch zu fixieren, wenn sich dies als unumgänglich erweist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Kranken abzuwenden. (74)
- Die Fixierung eines Untergebrachten kann nach diesen Maßstäben zur Abwendung einer drohenden gewichtigen Gesundheitsschädigung sowohl des Betroffenen selbst als auch anderer Personen wie des Pflegepersonals oder der Ärzte gerechtfertigt sein. (75)
- Eine in einer geschlossenen Einrichtung untergebrachte Person, die einer Fixierung unterzogen werden soll, ist auf verfahrensmäßige Sicherungen ihres Freiheitsrechts in besonderer Weise angewiesen. Die Geschlossenheit der Einrichtung und die dadurch für alle Beteiligten eingeschränkte Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung durch Außenstehende versetzen die untergebrachte Person in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit, in der sie besonderen Schutzes bedarf. Sie muss vor allem davor geschützt werden, dass ihre Grundrechte etwa aufgrund von Eigeninteressen der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter – insbesondere bei Überforderungen, die im Umgang mit oft schwierigen Patienten auftreten können –, bei nicht aufgabengerechter Personalausstattung oder aufgrund von Betriebsroutinen unzureichend gewürdigt werden. (82)
- Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unabdingbar ist die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen durch einen Arzt. Während der Durchführung der Maßnahme ist jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. (83)
- Zusätzlich folgt aus dem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 II 2 und 3 i.V.m. Art. 104 I 1 GG) die Verpflichtung, den Betroffenen nach Beendigung der

Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich der Betroffene bewusst ist, dass er auch noch nach Erledigung der Maßnahme ihre gerichtliche Überprüfung herbeiführen kann. (85)

- Art. 104 II GG fügt für die Freiheitsentziehung dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes, dem das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit in Art. 2 II 3 GG unterworfen ist, den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. (93)
- Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG. Er zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab. Das Grundgesetz geht davon aus, dass Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz (Art. 97 GG) die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird. Für den Staat folgt daraus die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters – jedenfalls zur Tageszeit – zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen. (96)
- Die Freiheitsentziehung erfordert grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Dies wird bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung allerdings regelmäßig der Fall sein. (98) Art. 104 II 2 GG fordert in einem solchen Fall, die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (99).
- Wird zur Nachtzeit von einem Arzt zulässigerweise eine Fixierung ohne vorherige richterliche Entscheidung angeordnet, wird deshalb eine unverzügliche nachträgliche richterliche Entscheidung im Regelfall erst am nächsten Morgen (ab 6.00 Uhr) ergehen können. Um den Schutz des Betroffenen sicherzustellen, bedarf es in diesem Zusammenhang eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der – in Orientierung an § 758a IV 2 ZPO – den Zeitraum von 6.00 Uhr - 21.00 Uhr abdeckt. (100)
- Eine richterliche Entscheidung ist nicht (mehr) erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. (101)
- Bei einer mehr als nur kurzfristigen 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung eines Patienten ist danach von Seiten der Klinik unverzüglich auf eine gerichtliche Entscheidung hinzuwirken, wenn nicht bereits eindeutig absehbar ist, dass die Fixierung vor Erlangung eines richterlichen Beschlusses beendet sein wird. (102)
- Stellt das Klinikpersonal nach der Beantragung einer richterlichen Entscheidung fest, dass eine weitere Fixierung nicht mehr erforderlich ist, um eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Patienten abzuwenden,

und wird die Fixierung beendet, kann der Antrag an das Gericht zurückgenommen werden, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist. Die von Art. 104 II 2 GG bezweckte unverzüglich nachzuholende Kontrolle der – noch andauernden – freiheitsentziehenden Maßnahme kann eine richterliche Entscheidung nach deren durch den Wegfall des sachlichen Grundes gebotenen Aufhebung nicht mehr leisten. (102)

- Der Weg zu einer nachträglichen gerichtlichen Klärung der Zulässigkeit der Maßnahme ist dem Betroffenen wegen des Fortbestehens des Rechtsschutzbedürfnisses in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gleichwohl nicht verschlossen. Auf die Möglichkeit, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen, ist der Betroffene zudem nach Beendigung der Maßnahme hinzuweisen. (104)
- Die teilweise Verfassungswidrigkeit des § 25 PsychKHG BW in Bezug auf Fixierungen führt nicht zu dessen Teilnichtigkeit. Die Nichtigerklärung des § 25 PsychKHG BW, soweit er die Anordnung einer Fixierung betrifft, hätte zur Folge, dass solche Maßnahmen in Baden-Württemberg bis zum Erlass einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Ermächtigungsgrundlage unter keinen Umständen mehr zulässig wären, ohne dass dem Gesetzgeber oder der Praxis Gelegenheit gegeben würde, sich auf die neue Lage einzustellen und gleichwertige Handlungsalternativen zu schaffen. In diesem Fall käme es zu einer Schutzlücke, weil in diesem Zeitraum grundrechtliche Belange sowohl der untergebrachten Person als auch des Klinikpersonals und der Mitpatienten gefährdet und aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigt würden. (119, 120)
- In Baden-Württemberg ist der jedenfalls für 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen geltende Richtervorbehalt aus Art. 104 II GG während eines Übergangszeitraums bis zum 30.6.2019 unmittelbar anzuwenden. Zudem folgt in der Übergangszeit unmittelbar aus dem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG) die Pflicht der behandelnden Ärzte, den Betroffenen nach Erledigung der Fixierungsmaßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine richterliche Entscheidung zu beantragen. (124, 125)
- Dass es im Freistaat Bayern derzeit insgesamt an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung fehlt, führt für eine Übergangszeit bis zum 30.6.2019 ebenfalls nicht zur Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Fixierungen untergebrachter Personen im Freistaat Bayern in der Übergangszeit beliebig zulässig wären. Vielmehr ist angesichts des hohen Werts des Freiheitsgrundrechts bei jeder Fixierung zu prüfen, ob und wie lange diese unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden. Zudem gilt jedenfalls für die 5-Punkt- und die 7-Punkt-Fixierung der Richtervorbehalt aus Art. 104 II GG in gleicher Weise, wie dies für das Land Baden-Württemberg ausgeführt worden ist. Auch ist der Betroffene nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung hinzuweisen. (126, 129)

III. Daraus ergeben sich die folgenden **Vorgaben für eine verfassungskonforme verfahrensrechtliche Ausgestaltung:**

- Sofern absehbar ist, dass die Fixierung länger als eine halbe Stunde andauern wird, muss grundsätzlich vorher eine gerichtliche Genehmigung

eingeholt werden.

- Um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, muss dafür im Zeitraum von 6.00 - 21.00 Uhr eine richterlicher Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen.
- Sofern die vorherige gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, ist diese nach Beginn der Maßnahme herbeizuführen.
- Da nach Beendigung der Maßnahme kein effektiver Rechtsschutz mehr erfolgen kann, ist eine richterliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die gerichtliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ergehen wird und keine Wiederholung der Fixierung zu erwarten ist.
- Entsprechendes gilt, wenn die Maßnahme vor einer beantragten richterlichen Entscheidung beendet wird und keine Wiederholung zu erwarten ist – dann kann der Genehmigungsantrag zurückgenommen werden.
- In diesen Fällen kann der Betroffene aber nachträglich die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme beantragen (§§ 327, 312 Nr. 4 FamFG).

Das Urteil betrifft zunächst nur die Regelungen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern. Es hat aber auch für **PsychKHG anderer Bundesländer** weitreichende Konsequenzen, sofern in diesen **kein Verfahrensrechtsschutz in Form eines Richtervorbehaltes für Fixierungen** vorgesehen ist. Man kann davon ausgehen, dass das BVerfG auch diese Gesetze als verfassungswidrig ansehen wird, wenn es mit entsprechenden Verfassungsbeschwerden befasst sein wird, und dass deshalb auch diese Regelungen angepasst werden müssen.

- Zurzeit besteht lediglich in Niedersachsen eine generelle Pflicht, im Fall einer Fixierung unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 21 I Nr. 4, III NPsychKG).
- In Berlin ist immerhin eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Fixierung länger als 18 Stunden andauert oder regelmäßig wiederkehrend angeordnet werden soll (§ 39 I, II Nr.4, V PsychKG), in Nordrhein-Westfalen im Fall länger andauernder oder sich regelmäßig wiederholender Fixierungen (§ 20 I Nr. 4, II, § 18 VI PsychKG).
- In den übrigen Bundesländern ist eine Fixierung nach den gegenwärtigen Regelungen alleine aufgrund einer ärztlichen Anordnung und gelegentlich mit Zustimmung der Leitung der betreffenden Krankenhausabteilung zulässig (Hamburg: § 18 II HmbPsychKG, Schleswig-Holstein: § 16 II und IV PsychKG, Mecklenburg-Vorpommern: § 21 II und III PsychKG M-V, Brandenburg: § 21 I, II Nr. 4 BbgPsychKG, Sachsen: § 31 I Nr. 7, Abs. 5 SächsPsychKG, Sachsen-Anhalt: § 19 I, III PsychKG LSA, Hessen: § 21 I Nr. 5 i.V.m. §§ 11, 12 PsychKHG, Saarland: § 11 I UBG, Rheinland-Pfalz: § 17 II, § 13 III PsychKG, Bremen: § 31 I Nr. 4, II PsychKG, Thüringen: § 14 I Nr. 4, II, V ThürPsychKG).

IV. Daneben ist der **sachliche Geltungsbereich** dieser Entscheidung nicht ganz eindeutig geklärt. Die Entscheidung betrifft zunächst lediglich 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen. Vereinzelt wird deshalb bereits argumentiert, dass sie für andere Fixierungen keine Bedeutung hat. Das ist

unseres Erachtens unzutreffend. Dass die Entscheidung sich alleine mit 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen befasst, hat seinen Grund darin, dass ein Gericht immer nur soweit Entscheidungen treffen darf, wie das für den konkret zu beurteilenden Fall erforderlich ist, und in den beiden Verfassungsbeschwerden ging es nun einmal alleine um 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen. Daraus kann man u.E. aber nicht folgern, dass z.B. eine 3-Punkt-Fixierung nicht dem Richtervorbehalt unterliegen würde.

Zum einen spricht das BVerfG in seiner Begründung an vielen Stellen ganz allgemein von Fixierungen. Zum anderen begründet das Gericht seine Entscheidung u.a. damit, dass den betroffenen durch die Fixierung die bei der Unterbringung auf einer geschlossenen psychiatrischen Station noch verbliebene Freiheit, sich innerhalb dieser Station – oder zumindest innerhalb des Krankenzimmers – zu bewegen, restlos genommen wird (Rn. 68, 70). Und das ist z.B. im Fall einer 3-Punkt-Fixierung ebenso gegeben.

Grundsätzlich ist die Entscheidung wegen des mit einer Fixierung verbundenen äußerst schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte des betroffenen u.E. zu begrüßen. Es wird aber spannend sein zu verfolgen, wie die praktische Umsetzung erfolgen wird und wie z.B. kleinere Gerichte mit nur wenigen Richterstellen die Forderung nach einem richterlichen Bereitschaftsdienst zur Gewährleistung eines der bereits stattfindenden Fixierung nachgängigen richterlichen Rechtsschutzes umsetzen werden.

Impressum

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

Telefon: +49 (0)6221/489-100, Fax: +49 (0)6221/489-624

E-Mail: info@cfmueller.de, Internet: www.cfmueller.de

Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Amtsgericht Mannheim HRB 721 088, USt.-IdNr. DE 2 98 49 74 70

Ein Unternehmen des Süddeutschen Verlages, München,
einem Tochterunternehmen der Südwestdeutschen Medienholding, Stuttgart

Sie erhalten diese E-Mail über die Adresse anja.freiberger@cfmueller.de.

Mehr Informationen zum [Datenschutz](#).

Diesen Newsletter können Sie jederzeit [abbestellen](#).